

Studierende in Belegkreißsälen

Aufgaben und Finanzierung der berufspraktischen Ausbildung von Hebammen-Student*innen

Mit dem Aufbau der neuen Studiengänge werden sich auch Kliniken mit Beleghebammen-Teams an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums beteiligen.

Schon bisher hatten Beleghebammen-Teams Kooperationen mit Hebammenschulen. Allerdings war die Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung nicht vorgesehen, da es im alten Hebammengesetz keine gesetzliche Vorgabe zur Praxisanleitung und damit keine Grundlage für Kosten und deren Ausgleich gab. Es wurden vereinzelt Regelungen zur Kostenerstattung zwischen Beleghebammen und Kliniken getroffen, es gab jedoch keinen allgemeinen Anspruch oder verbindliche Regelungen.

Im neuen Hebammenreformgesetz sind nun verbindlich verschiedene Aufgaben der Kliniken festgelegt, die auch für Beleghebammen-Teams gelten. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten durch die Krankenkassen ist entsprechend unserer Vorschläge im Gesetz verankert worden – ein großer Erfolg!

Es gibt Aufgaben im Bereich der praktischen Studienphasen, die von allen Kreißsaal-Teams und auch den anderen Einsatzorten erfüllt werden müssen, nämlich die praktische Ausbildung durch die Praxisanleiter*innen und Teams. Darüber hinaus gibt es Aufgaben, die nur von Kliniken erbracht werden müssen, wenn sie eine „verantwortliche Praxiseinrichtung“ werden wollen, also Verträge mit eigenen Studentinnen abschließen. Die damit einhergehenden Verpflichtungen werden im dritten Abschnitt beschrieben.

1. Aufgaben und Finanzierung im neuen Hebammengesetz

Zu den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für die Praxiseinsätze gehören:

- 25 Prozent der Einsatzzeit von der Student*innen müssen im Rahmen von qualifizierter Praxisanleitung stattfinden. Die Bundesländer können durch eine Verordnung befristet einen verringerten Umfang der Praxisanleitung zulassen, jedoch nicht weniger als 15 Prozent der Einsatzzeit. Bisher ist uns aus keinem Bundesland bekannt, dass die Praxisanleitungszeit reduziert werden soll.
- Die Praxisanleiter*innen müssen eine mind. 300 Stunden umfassende Qualifizierungsmaßnahme absolviert haben (§ 10 HebStPrV). Dies kann ein Weiterbildungslehrgang sein, oder nach Überzeugung des Hebammenverbandes auch ein Berufs- oder Erwachsenenpädagogisches Studium.
- Hebammen müssen über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügen.

- Wenn Hebammen nachweisen können, dass sie bereits vor 31.12.2019 Schüler*innen oder Studierende betreut haben, benötigen sie keine Qualifizierungsmaßnahme und keine Berufserfahrung (§ 59 HebStPrV).
- Alle Praxisanleiter*innen müssen jährlich 24 Stunden berufspädagogische Fortbildungen absolvieren.

Die oben genannten Voraussetzungen müssen in jedem Fall erfüllt werden. Bei Verstößen, besonders, wenn die Praxisanleitung nicht im geforderten Umfang gewährleistet wird, kann die zuständige Landesbehörde die Durchführung von Praxiseinsätzen in diesen Krankenhäusern untersagen.

Kliniken, die an neuen Studiengängen beteiligt sind, werden künftig jährlich im Voraus die Höhe der Kostenerstattung für die praktischen Ausbildungskosten mit den Krankenkassen verhandeln. Im Rahmen der üblichen Budgetverhandlungen wird die Höhe des Ausbildungsbudgets geklärt, welches die Kosten der praktischen Studienanteile in der Klinik, die Kosten der Einsätze im außerklinischen Bereich sowie die Studienvergütung der Studierenden umfasst. Dabei werden Kliniken mit Beleghebammen-Teams auch die in diesen Kreißsälen entstehenden Kosten berücksichtigen müssen, so wie auch die Kosten von angestellten Hebammen, die in der praktischen Anleitung tätig sind, berechnet werden.

2. Kosten der Beleghebammen-Teams

Beleghebammen-Teams sollten also ihre Kosten gegenüber der Verwaltung benennen. Es ist zu empfehlen, dass die Beleg-Teams die Regelungen und Pauschalvereinbarungen aus dem außerklinischen Bereich übernehmen.

Genau wie im außerklinischen Bereich entstehen den Belegteams zwei Kostenarten:

1. Kosten der Einsätze im Kreißsaal: Hierbei müssen 25 Prozent der Einsatzzeit durch eine*n qualifizierte*n Praxisanleiter*in gestaltet werden. Das gesamte Team trägt jedoch ebenfalls Aufgaben aus dem Ausbildungsbereich und übernimmt Verantwortung. Es ist daher zu empfehlen, dass die Hebammenteams sich bei ihrer Berechnung an die Pauschale orientieren, die künftig regelmäßig für die Praxiseinsätze bei außerklinischen Hebammen und in HgEs zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Hebammenverbänden ausgehandelt wird. In dieser Pauschale sind sämtliche Kosten des Einsatzes berücksichtigt. Auch evtl. nötige Fahrzeiten und Kosten, die durch die verpflichtenden berufspraktischen Fortbildungen entstehen, sind einbezogen. Durch die Pauschale entfällt eine Dokumentation von Einzelstunden, sie ist gut begründet und zwischen Krankenkassen und Hebammenverbänden vereinbart.
Die Summe kann im Team sinnvoll aufgeteilt werden, um den unterschiedlichen Aufgabenbereichen (Rolle der Praxisanleiterin mit besonderen Aufgaben, Fortbildungspflicht, Betreuung der Studierenden durch das gesamte Team) gerecht zu werden.

2. Kosten der Qualifizierungsmaßnahme zur Praxisanleiterin* zum Praxisanleiter:
Künftig wird es notwendig sein, dass Praxisanleiter*innen eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert haben. Zwar gibt es Ausnahmeregelungen, wenn Hebammen schon vor dem 31.12.2019 Schüler*innen angeleitet haben. Aber eine Weiterbildung oder eine Pädagogik-Studium ist dennoch zu empfehlen. Eine Erstattung der Kosten durch die Klinik in Anlehnung an die für den außerklinischen Bereich ausgehandelte Pauschale ist auch hier sehr zu empfehlen. Im außerklinischen Bereich wird Hebammen nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung oder Studium ein ausgehandelter Pauschalbetrag ausgezahlt. Dieser berücksichtigt neben Gebühren auch Verdienstausschlagzeiten, Reise- und Übernachtungskosten und weiteres.

Die Höhe der Pauschale für die praktischen Einsätze im außerklinischen Bereich bei Hebammen und in HgEs sowie die Höhe der Pauschalen für die Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme als Grundlage für Gespräche mit Ihrer Klinikleitung finden Sie hier: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/hebammen/praxisanleitung_qualifizierung/praxisanleitung_und_weiterqualifizierung.jsp

Für die Pauschalen im außerklinischen Bereich ist festgelegt worden, dass die Praxisanleitung immer im Verhältnis „eine Studentin mit einer Praxisanleitung/Hebamme“ stattfinden soll. Das Team muss also gewährleisten, dass die 25 Prozent Praxisanleitungszeit individuell gewährleistet sind, auch wenn mehrere Studierende gleichzeitig einen Einsatz bei dem Team verbringen. Gruppenanleitungen sind nicht vorgesehen. Beleghebammenteams sollten sich an den Regelungen für die außerklinischen Praxiseinsätze orientieren.

Beleghebammen-Teams müssen also Berechnungen anstellen und gemeinsam überlegen, wie viele aus dem Team **und** welche Personen künftig die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen werden. Diese sollten dann prüfen, ob sie eine Qualifizierungsmaßnahme z. B. im Rahmen einer Weiterbildung absolvieren müssen oder bei ihnen die Ausnahmeregelung aus § 59 HebG greift und sie keine Qualifikationsmaßnahme benötigen. Auch ein Konzept für die erforderlichen 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung pro Jahr und Praxisanleiter*in sollte entwickelt werden. Das Team sollte berücksichtigen, dass durch die Aufgaben der Praxisanleitung im Team wahrscheinlich zusätzliche Ressourcen geschaffen werden müssen und eine Erweiterung des Teams nötig werden kann.

In die Berechnung des Zeitaufwands, der zur Praxisanleitung nötig ist, sollten in jedem Fall Koordinierungsaufgaben eingeplant werden. 25 Prozent Praxisanleitung bedeutet, für jede Einsatzplanung individuelle Anleitungszeiten zu planen und zu dokumentieren. Die Planung muss vorausschauend aufgesetzt sein und nachvollziehbar dokumentiert sein. Die Dokumentation erfolgt für jede*n Student*in individuell und sollte vereinbarte Lernziele und Schwerpunkte für die aktuelle und prospektive Anleitung enthalten. Außerdem ist eine

Einsatzplanung für die Praxisanleitung erforderlich, die auf die jeweiligen Personalressourcen abgestimmt ist. Insgesamt ist die Entwicklung einer Praxisanleitung inklusive individueller Einsatzplanung und Lernzieldokumentation besonders in der Einführungsphase zeitintensiv. Der DHV wird im Laufe des Jahres Unterlagen zur leichteren Dokumentation veröffentlichen.

Die Klinikleitung und das Hebammenteam müssen beachten, dass auch bei Einsätzen auf der Wochenstation nur eine Hebamme als qualifizierte Praxisleiterin zugelassen ist. Darüber hinaus müssen die Praxisleiterin jeweils „über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren (...)“ verfügen (§ 10, Absatz 1, Nummer 2 HebStPrV). Es ist also rechtzeitig zu planen, wer bei Einsätzen auf der Wochenstation geeignet ist, um die erforderliche Praxisanleitung sicher zu stellen.

3. Weitere Aufgaben in Krankenhäusern, die mit Studierenden Verträge abschließen

Sollte das Krankenhaus, in dem das Belegteam tätig ist, eine „verantwortliche Praxiseinrichtung“ nach dem Hebammengesetz sein und selbst mit Studierenden Verträge für die Dauer des Studiums abschließen, fallen weitere Aufgaben an. Diese Aufgaben, die unten aufgeführt sind, können nicht durch das Belegteam übernommen werden, da hier im Namen der Klinik Verträge geschlossen werden müssen und verbindliche Verpflichtungen eingegangen werden. Diese Aufgaben können daher nur von vertretungsberechtigten Personen eines Krankenhauses wahrgenommen und umgesetzt werden. Eine Übertragung – auch nur zum Teil – an das Belegteam/an Honorarkräfte kommt nicht in Betracht, weil die Eingliederung in den Organisationsapparat der Klinik intensiv wäre und eine Abhängigkeit im Rahmen der Weisungsgebundenheit schaffen würde. Im Ergebnis müsste man von einem Arbeitsverhältnis ausgehen. Das wäre weder im Interesse der Klinik noch im Interesse des Belegteams/der Honorarkraft.

Es ist jedoch sehr zu empfehlen, dass diese Aufgaben durch eine angestellte Hebamme übernommen werden, da diese die Fachkompetenz einer Hebamme erfordern.

Folgende Aufgaben müssen durch ein vertretungsberechtigtes Personalmitglied der verantwortlichen Praxiseinrichtungen übernommen werden:

- Es muss eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule abgeschlossen werden.
- Die Klinik muss sich am Auswahlverfahren der Studierenden beteiligen und Studierende auswählen, die einen Studienvertrag erhalten sollen.
- Die Klinik muss einen Studienvertrag mit den Studierenden abschließen, der den Vorgaben des Hebammengesetzes entspricht.
- Die Klinik muss einen individuellen Praxisplan für die Studierenden erstellen. Dies bedeutet, dass eine Einsatzplanung für jede*n Studierende*n erstellt wird, nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben der Hochschule. Dieser muss mit der Hochschule abgesprochen und bei Bedarf nachgebessert werden.

- Die Klinik muss Kooperationspartner finden und Vereinbarungen abschließen, damit alle vorgesehenen Einsätze ausgeführt werden können. Dies können andere Kliniken sein, z. B. für Einsätze in Level-Geburtshilfeabteilungen oder einfachen Geburtshilfe-Abteilungen, sowie für Einsätze in der Neonatologie oder Gynäkologie. Es müssen außerdem verbindliche Kooperationspartner im außerklinischen freiberuflichen Bereich bei Hebammen oder HgEs gefunden werden.
- Die Kliniken müssen prüfen, ob die Kooperationspartner (Kliniken und außerklinische Partner) die Voraussetzungen erfüllen (25 Prozent qualifizierte Praxisanleitung durch qualifizierte Praxisanleiter*innen usw.).
- Es muss geprüft werden, ob tatsächlich in jedem Fall die Voraussetzungen für den Einsatz erfüllt wurden, z. B. ob die Praxisanleiter*innen ihre Pflichtfortbildungen absolviert haben, ob die Praxisanleitungszeit erfüllt wurde, wurden die Lernziele erreicht usw.
- Es muss im eigenen Haus überprüft werden, ob die Praxisanleitungszeit bei allen Einsätzen und die Fortbildungsverpflichtung der Praxisanleiter*innen erfüllt wurden.
- Es müssen Fortbildungsangebote für die Praxisanleiter*innen aus dem eigenen Haus und für die der Kooperationspartner geschaffen werden. Hier sind gemeinsame Maßnahmen von Hochschulen und Kliniken empfehlenswert.
- Sie müssen die Kommunikation und den Austausch mit den Hochschulen sicherstellen.

Das Belegteam sollte sich vergewissern, dass die Klinik die erforderlichen personellen Ressourcen für diese Aufgaben durch angestellte Hebammen sicherstellt (der erforderliche Stundenumfang hängt ab von der Zahl der Studierenden, die das Haus aufnehmen möchte). Sollten dennoch einzelne dieser Aufgaben an Hebammen im Belegteam delegiert werden, so ist darauf zu achten, dass diese Aufgaben nicht durch die oben genannten Pauschalbeträge abgedeckt sind, sondern dass hierzu gesonderte Vereinbarungen getroffen werden sollten. Es muss auch beachtet werden, dass die übernommenen Tätigkeiten im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden können und nicht den Verdacht der Scheinselbstständigkeit wecken.

4. Verantwortung zur Ausbildung des Hebammen-Nachwuchses

Endlich gibt es auch in der praktischen Hebammenausbildung verbindlich vorgegebene Praxisanleitungszeiten. Dies wertet die Ausbildung qualitativ auf und gibt Klarheit in der Durchführung.

Nun hängt es von den praktisch tätigen Hebammen in den Kliniken und im außerklinischen Bereich ab! Ihr Einsatz und Ihre Unterstützung werden notwendig und wichtig sein, damit werdende Hebammen all die Kompetenzen erwerben, die für die praktische Berufsausübung notwendig sind.

Zusätzlich sind die Aufgaben der Praxisanleitung ein interessanter neuer Arbeitsbereich für Hebammen. Gerade erfahrene Hebammen können sich in diesem Bereich weiter entwickeln und spezialisieren.

Wichtig ist, dass die Qualität der Praxiseinsätze nicht allein von den Praxisanleiter*innen gesichert wird. Eine gemeinsame Selbstverpflichtung des gesamten Teams, sowohl die Studierenden als auch die Praxisanleiter*innen nach Kräften zu unterstützen, ist daher ein wichtiges Signal für die Student*innen, die Praxisanleitung, die Klinik und die Hochschule.

Der DHV freut sich daher über alle Beleghebammen-Teams, die sich im Rahmen der neuen Studiengänge aktiv an der Ausbildung beteiligen und eine umfassende Anleitung und Betreuung der Studierenden sicherstellen.